

Vorstand des Fachverbandes der Kämmerer in NRW
tagte am 24.02.2011 in Neuss

Unter Leitung von Manfred Abrahams, Vorsitzender des Fachverbandes der Kämmerer in NRW und Stadtdirektor und Kämmerer von Düsseldorf, traf sich der Gesamtvorstand in Neuss. Im Rathaus wurden die Teilnehmer vom gerade wiedergewählten Ersten Beigeordneten und Kämmerer der Stadt Neuss, Frank Gensler, begrüßt.

Vorsitzender Abrahams informierte den Vorstand über die Ergebnisse der Gespräche mit den Sprechern der SPD-Landtagsfraktion NRW vom 18.01.2011, an dem seitens des Fachverbandes auch Kreiskämmerer Dr. Stefan Funke, Warendorf, und Stadtkämmerer Dieter Freytag, Brühl, teilnahmen. Die SPD-Fraktion war u.a. vertreten durch Hans-Willi Körfges, Stellvertretender Fraktionsvorsitzender und Mitglied im Haushalts- und Finanzausschuss und Ausschuss für Kommunalpolitik sowie Marc Herter und sein Stellvertreter Michael Hübner als Kommunalpolitische Sprecher. Der Fachverband wurde über die aktuellen Gesetzesvorhaben informiert und diskutierte ausführlich die Grunddatenanpassung, mit der wohl in der 1. Stufe begonnen werden soll, um später parallel zur 2. Stufe den Aktionsplan Stadtfinanzen einzubringen. Es wurden regelmäßige Gespräche mit dem Fachverband vereinbart, wie dies vorher auch von der CDU-Landtagsfraktion NRW zugesichert wurde.

Einen breiten Raum nahm die Diskussion um das Gesetz zur Änderung des §76 GO NRW ein. Herr Abrahams berichtet, dass er für den Kämmererverband NRW als einer von insg. 16 Sachverständigen an der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 18.02.2011 in Düsseldorf teilgenommen hat.

Die schriftliche Stellungnahme des Fachverbandes der Kämmerer in NRW e.V. zum Gesetz zur Änderung des § 76 GO NRW lautet wie folgt:

„Die Regelung seit Einführung des Instruments des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) ist mehrfach modifiziert worden.

Für die kamerale Haushaltswirtschaft regelte der § 75 (4) GO NRW die Genehmigungsfähigkeit von HSK. Bis zu seiner Änderung im Jahre 1997 enthielt der § 75 (4) GO NRW keine Frist, innerhalb derer der Haushaltsausgleich wieder herzustellen war. Ab der Änderung 1997 konnte die Genehmigung nur erteilt werden, wenn der Haushaltsausgleich (ohne Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren) im vierten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr erreicht wurde. Weitere Vorgaben zu HSK und zur vorläufigen Haushaltsführung wurden durch Erlasse geregelt.

Das im kameralen Recht entwickelte HSK ist in das NKF übernommen und an die veränderten materiellen Voraussetzungen des NKF angepasst worden. Durch diese wurde der Haushaltsausgleich für die Kommunen erschwert. Die Frist, in welcher der Haushaltsausgleich nun zu erreichen ist, wurde auf drei Jahre verringert, um die haushaltsmäßigen Wirkungen unmittelbar in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung darzustellen.

Offenkundig ist jedoch, dass viele Kommunen einen Haushaltsausgleich im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung weder realistisch darstellen noch tatsächlich erreichen können. Die Ursachen hierzu sind vielfältig, z.B. steigende Soziallasten, zusätzlich übertragende Aufgaben, Unternehmenssteuerreformen und die jüngste Finanzkrise.

Die nun vorgesehene Genehmigungsfähigkeit von HSK, die den Haushaltsausgleich erst nach Ablauf des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung darstellen, ist grundsätzlich eine folgerichtige Erleichterung für die Kommunen und eine Stärkung der Budgethoheit und Eigenverantwortung der Kommunen im Rahmen ihrer HSK.

Den Aufsichtsbehörden wird nun die Möglichkeit gegeben, in den Fällen HSK zu genehmigen, in denen sie mit den Kommunen übereinstimmen, dass der Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht wiederherzustellen ist. Die

Anzahl der Kommunen, die sich wegen eines nicht genehmigungsfähigen HSK jahrelang bzw. andauernd in der vorläufigen Haushaltsführung befinden, kann hierdurch gesenkt werden. Die vorläufige Haushaltsführung, gedacht für eine Übergangszeit bis zur Genehmigung des Haushaltes / HSK und nicht als Dauerzustand, wird somit in wachsendem Maße ihrem ursprünglichen Zweck dienen.

Aus den vorgenannten Erwägungen wird eine Änderung des § 76 (2) GO NRW grundsätzlich befürwortet.

Gegen eine ersatzlose Streichung der zeitlichen Vorgaben zur Genehmigungsfähigkeit sprechen jedoch folgende Gründe:

- *Die Beibehaltung einer landesweit gleichmäßigen Genehmigungspraxis.*
- *Die disziplinierende Wirkung einer Frist, mit deren Hilfe in den Kommunen Konsolidierungsmaßnahmen verwaltungsintern und bei der Beschlussfassung in politischen Gremien durchgesetzt werden können.*
- *Eine der wenigen gesetzgeberischen Vorgaben zur Genehmigungsfähigkeit eines HSK würde zudem vollständig entfallen.*

Anstelle einer Streichung der zeitlichen Befristung durch den Gesetzgeber sollte daher ein realistischer, längerer Zeitraum zur Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs in den § 76 (2) GO NW ab Höchstgrenze aufgenommen werden (z.B. bis zu 10 Jahre). Hierzu sollten analytisch die aktuellen Erfahrungen der Kommunalaufsichtsbehörden als Grundlage für die Festlegung des Zeitrahmens dienen.

Wie im Gesetzentwurf dargestellt, ändert sich die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht. Das Zurückgehen der Zahl nicht genehmigungsfähiger HSK hat keine Auswirkungen auf die tatsächliche wirtschaftliche Situation der Kommunen. Daher muss die Gesetzesänderung als ein erster Schritt zur Schaffung von Rahmenbedingungen angesehen werden, die die strukturellen Finanzprobleme der Kommunen, neben eigenen Konsolidierungsleistungen, löst.“

Im Rahmen der Vorstandssitzung des Fachverbandes wurden auch GFG 2011 und Stärkungspakt Stadtfinanzen diskutiert. Man war sich mehrheitlich einig, dass mit der Übernahme der Grundsicherung seitens des Bundes zwar ein bedeutender Schritt zugunsten der Kommunen gelungen, doch noch Zurückhaltung hinsichtlich der bestehenden Erwartungshaltungen geboten sei, dass der Durchbruch für die Schnürung eines Gesamtkonzeptes zwischen § 76 GO, Stärkungspakt und möglicherweise dann GFG 2012 mit 2. Stufe Anhebung Soziallastenansatz gelingen könnte.

Abschließend wurde das Festprogramm für den runden Geburtstag des Fachverbandes der Kämmerer in NRW besprochen, der in diesem Jahr 60 Jahre alt wird. Die Jubiläumstagung findet am 08.07.2011 ab 10.00 Uhr im Senatshotel in Köln statt. Dazu werden auch zahlreiche Fachverbandsvertreter aus anderen Bundesländern erwartet, weil am Vorabend, ebenfalls in Köln, die diesjährige Mitgliederversammlung der neu organisierten Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Finanz-, Kassen- und Rechnungsbeamten (BAG-KOMM) e.V. stattfinden wird.